

Dann ist ein offenbar nicht hierhergehöriger Abschnitt über römische Ämter ⁵⁴⁾ angefügt, der ohne Überschrift mit den Worten beginnt: *Orator est vir bonus* ⁵⁵⁾.

In beiden Handschriften scheint das Komputusfragment jeweils vom Schreiber der Heimo-Chronik geschrieben zu sein. Während sich die vorausgehenden Chronographien wesentlich voneinander unterscheiden — handelt es sich doch um zwei verschiedene Fassungen —, muß bei diesem auf sie folgenden Abschnitt ein und dieselbe Version, möglicherweise dieselbe fragmentarische Handschrift, zugrunde gelegen haben. Jedenfalls wird der Anhang sowohl im Zusammenhang mit der editio prior als auch mit der editio posterior ⁵⁶⁾ überliefert. Da Codex A schon 1137, also noch zu Lebzeiten Heimons, geschrieben ist, muß der chronologische Traktat damals schon mit dem Werk Heimons verbunden gewesen sein.

Der Anhang ist zweifelsohne nur ein Fragment. Er hat weder einen für das Ganze gültigen Titel, noch hat er eine Einleitung oder allgemeiner gehaltene Anfangskapitel. Er bricht auch unvermittelt ab, in der Handschrift T freilich an späterer Stelle.

Der Autor nennt seine Quellen nicht, lediglich Beda wird einmal als Gewährsmann zitiert ⁵⁷⁾. Der Verfasser selbst ist nirgends genannt. Auch für den Abfassungsort finden sich keine greifbaren Hinweise. Die Abfassungszeit dagegen wird mehrfach im Text erwähnt. Aufschluß gibt hier zunächst das Kapitel über die Weltären ⁵⁸⁾:

Ad inveniendum annos ^{a)} ab origine mundi. Si vis scire, quot anni ab origine mundi sint, CCCXXXVI multiplica quindecies et VMXL invenies. His regulares XII ⁵⁹⁾ adde hisque indictionem cuiuslibet anni coniunge, sicut hoc anno, qui fuit ab incarnatione Domini MC., indictio VIII; XII vero et VIII XX sunt. Hos adice priori numero

^{a)} annum T.

⁵⁴⁾ Fol. 139.

⁵⁵⁾ Der Abschnitt ähnelt den Kapiteln 3 und 4 aus dem 9. Buch von Isidors Etymologien, ist aber nicht daraus geschöpft. Die Vorlage muß spätantik sein, da das Amt des Quaestor Sacri Palatii bekannt ist.

⁵⁶⁾ Ob er sich auch in dem 1870 in Straßburg verbrannten Codex Ens-dorfensis der ed. post. fand, läßt sich heute nicht mehr ermitteln.

⁵⁷⁾ Cod. A fol. 86'; Cod. T fol. 138 *secundum Bedam*; s. auch unten S. 167.

⁵⁸⁾ Cod. A fol. 86; Cod. T fol. 137'.

⁵⁹⁾ Der Ausdruck *regulares* meint hier nicht den terminus technicus aus der Chronologie, sondern die Indiktion des Weltjahres 1 bei Zugrundelegung der bedanischen Weltära.